

**Fragenkatalog zur Vernehmlassung betreffend Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die finanzielle Entlastung von Familien mit einem Kind mit besonderen Bedürfnissen beim Besuch einer Kinderbetreuungseinrichtung («Betreuung von Kindern mit besonderen Bedürfnissen»)**

**Kontaktangaben**

Organisation

Kantonalpartei EVP Schaffhausen

Adresse

Neuweg 64, CH-8222 Beringen

Kontaktperson für inhaltliche Rückfragen (Telefonnummer, E-Mail)

Regula Salathé, 079 692 01 65, regula.salathe@gmail.com

Verantwortliche Person

Regula Salathé

*Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme bis am 20. Oktober 2023 elektronisch an [erziehung@sh.ch](mailto:erziehung@sh.ch).*

*Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme als Word-Dokument zur Verfügung stellen.*

## 1. Allgemeine Bemerkungen

Befürworten Sie im Grundsatz die finanzielle Unterstützung durch den Kanton von Familien mit einem Kind mit besonderen Bedürfnissen beim Besuch einer Kinderbetreuungseinrichtung?

Ja  Nein  keine Angabe

Erläuterung

## 2. Spezifische Bemerkungen

2.1 Erachten Sie das vorgeschlagene Modell mit zusätzlichen Betreuungsgutschriften (BeGus) zur finanziellen Unterstützung von Familien mit einem Kind mit besonderen Bedürfnissen beim Besuch einer Kinderbetreuungseinrichtung als sinnvoll?

Ja  Nein  keine Angabe

Eigentlich wären die zusätzlichen BeGus optimal, aber das Ki Be Gesetz mit den Betreuungsgutschriften unterstützt nur Eltern, welche beide extern arbeiten gehen und entlastet somit den Familienalltag nicht, in denen ein Elternteil nicht extern berufstätig ist, sondern sich 100 % um das betroffene Kind kümmert. Gerade solche pflegende und betreuende Angehörige müssten entlastet werden, sei es nur mal einen halben Tag pro Woche. Falls es eine Kinderbetreuung-Gesetzesänderung gäbe, in der die BeGus für alle KiTa-Eltern gilt, wären wir einverstanden.

Aus der Kindesperspektive her betrachtet, ist es auch wichtig, dass sich ein Kind mit besonderen Bedürfnissen an eine Gruppe gewöhnen kann und auch von der Förderung profitieren wird, bevor es dann eingeschult werden muss. Schade, wenn nur die Kinder von berufstätigen Eltern davon profitieren können. Hut ab vor jedem Elternteil, der sein Kind trotz Einschränkungen 100% umsorgt und dabei auf ein Einkommen ausserhalb der Familie verzichtet.

2.2 Sind Sie mit dem Vorschlag einverstanden, dass alle Kinderbetreuungseinrichtungen ein Angebot zur Betreuung von Kindern mit besonderen Bedürfnissen schaffen können und keine Beschränkung auf ausgewählte oder spezialisierte Einrichtungen vorgesehen ist? (vgl. Kapitel II Ziffer 1)?

Ja  Nein  keine Angabe

So können Geschwister zusammenbleiben.

2.3 Stimmen Sie dem vorgeschlagenen Modell zu, wonach die Höhe der zusätzlichen Betreuungsgutschriften anhand des individuellen zusätzlichen Betreuungsbedarfs bemessen wird (vgl. Kapitel II Ziffer 2 und 4)?

Ja  Nein  keine Angabe

Erläuterung

2.4 Bejahen Sie die Bestätigung einer medizinischen Ursache als Grund für den zusätzlichen Betreuungsbedarf durch eine Ärztin bzw. einen Arzt (vgl. Kapitel II Ziffer 2)?

Ja  Nein  keine Angabe

Nein, so besteht die Gefahr, dass psychosoziale Defizite, die zunehmend sind, durch das Raster fallen. Das Urteil der abklärenden Heilpädagogin sollte nicht weniger gewichtet werden als das Urteil des Arztes, es sollte ein gleichwertiger Ansatz sein: Entweder durch einen Arzt diagnostiziert oder durch eine Fachperson (z.B. Heilpädagogin) abgeklärt. Gewisse Diagnosen sind im Vorschulalter gar nicht zu diagnostizieren, wie z.B. Autismus-Spektrum Störungen, diese vermutet evtl. ein Pädiater, aber wird erst mit ca. 4 Jahren klar zu diagnostizieren sein. Dazu kennt die HP das Kind umfassender, der Arzt nur aus einer Momentaufnahme während der Konsultation.

2.5 Sind Sie damit einverstanden, dass der zusätzliche Koordinationsaufwand in der Kinderbetreuungseinrichtung durch eine Erhöhung des Stundenansatzes Mehrbetreuung zur Abgeltung des Betreuungsaufwandes berücksichtigt wird (vgl. Kapitel II Ziffer 3 und 4)?

Ja  Nein  keine Angabe

Erläuterung

2.6 Stimmen Sie den Bedingungen zu, an welche die Beteiligung des Kantons geknüpft ist (vgl. Kapitel II Ziffer 5)?

Ja  Nein  keine Angabe

Erläuterung

2.7 Befürworten Sie die Möglichkeit, dass eine heilpädagogische Fachperson die Kinderbetreuungseinrichtung bezüglich der besonderen Betreuung des Kindes bei Bedarf beraten kann (vgl. Kapitel II Ziffer 6)?

Ja  Nein  keine Angabe

Ja, aber es soll freiwillig sein und in Absprache mit den Eltern, da deren Kooperation wichtig ist. Es gibt ja wenig niederschwellige Info- und Beratungsstellen für überforderte Eltern mit Kindern mit besonderen Bedürfnissen, v.a. mit psychosozialen Hintergrund und da sehe ich den Aussenblick einer Fachperson als hilfreich. KiTas sind nicht speziell ausgebildet für Kinder mit besonderen Bedürfnissen, hohe Fluktuation des Personals. In der Schule werden HP automatisch involviert und unterstützen und das ist im Vorschulbereich noch dringlicher. Eine enge Betreuung und Unterstützung wird die KiTas entlasten.

Sinnvoll wäre die Fachstelle für heilpädagogische und logopädische Früherziehung, dann wäre die gleiche Person, die das Kind bereits vorher begleitet zu Hause, auch die HP in der KiTa und der Coach für die Mitarbeitenden. Soviel ich weiss, hat der Kanton eine Leistungsvereinbarung mit diesem Verein und könnte da eine zusätzliche Stelle dafür schaffen. Falls es eine andere kantonale Stelle ist, dann würden zwei verschiedene HP mit dem Kind arbeiten mit oft verschiedenen Ansätzen, und das wird schwierig und koordinativ aufwändiger, bzw. teurer, da bei Rundtischgesprächen 2 HP bezahlt werden müssen.

***Vielen Dank für Ihre Rückmeldung.***

Schaffhausen, 22. August 2023